

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00053 vom 28. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00053 du 28 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00053 del 28 marzo 2015

Erwägungen

E. 6

/15), dass sich der Beschwerdeführer seither ohne Aufenthaltsrecht und damit illegal in der Schweiz aufhält, was er auch in der Beschwerde bestätigt (Urk. 1), dass das Bundesgericht die

in BGE 113 V 261 E. 2b begründete Rechtsprechung, wo nach die Absicht des dauernden Verbleibens als Voraussetzung der Wohnsitzbegründung einer Person im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB für die Belange der Sozialversicherung bei Ausländern und Staatenlosen so lange nicht beachtlich sein könne, als öffentlichrechtliche Hindernisse die Verwirklichung dieser Absicht langfristig verbieten würden, auch in Bezug auf den Wohnsitzbegriff nach Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG in Verbindung mit Art. 52d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) bestätigt hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_294/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 6.1-6.2), dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bereits mit den Urteilen

IV.2006.00456

vom 28. November 2007 und IV.2010.00540 vom 19. Juli 2010 fest hielt, dass ausländische Staatsangehörige und Staatenlose zwar wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen hätten, aber nur, sofern ihr zivilrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz bei Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall) rechtmässig, das heisst fremdenpolitisch abgestützt sei und bleibe, wobei anders als im Bereich der Krankenversicherung (vgl. BGE 129 V 7

E. 7

E. 5.2) weder der Zweck der Invalidenversicherung noch der ordre public ein Abstellen auf die rein zivilrechtlichen Begriffe des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts erfordere, sondern vielmehr im Bereich der IV-mässigen Anspruchs voraussetzen in Anlehnung an die hergebrachte Praxis weiterhin davon auszu gehen sei, dass Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nur begründet beziehungsweise aufrechterhalten werden könnten, sofern öffentlich-rechtliche Hindernisse die Verwirklichung der Absicht des Verbleibs in der Schweiz nicht verbieten würden, wobei etwaige Widersetzlichkeiten gegen Ausreisepflichten, Schwierigkeiten bei der Anschaffung oder der Verstoss gegen Einreiseverbote keine Grundlage für den Bezug von IV-Leistungen bieten sollten, dass die Beschwerdegegnerin vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Rechtslage und angesichts des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor illegal in der Schweiz aufhält, zu Recht auf die Neuanmeldung nicht eingetreten ist, dass der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen betrifft und das

Verfahren daher kostenpflichtig ist (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), dass auf die Auferlegung von Gerichtskosten aufgrund der vorliegenden Verhältnisse zu verzichten ist (vgl. Urk. 1) ,
erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben . 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons
Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu
zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Be weis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.